

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 1. Juni

2004

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes	138
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches in Übersee	138
II.	Bekanntmachungen	
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe und der Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West sowie über die Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen	
	Vom 26. April 2004	138
	Satzung über regionale Gebäudeplanung im Kirchenkreis Alt-Hamburg	
	Vom 24. Februar 2004	139
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2004	140
	Bekanntgabe von Tarifverträgen: Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie	
	Vom 16. Dezember 2003	140
	Bekanntgabe eines Kirchensiegels	141
	Pfarrstellenerrichtungen	141
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	
	-	
IV.	Stellenausschreibungen	
	-	
V.	Personalnachrichten	142

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes

In Ergänzung zu § 4 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Entschädigungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Mai 1994 (GVOBl. S. 174), zuletzt geändert durch die zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 7. Mai 2001 (GVOBl. S. 162) geben wir folgenden Auszug aus dem BGBl. I 2002, S. 3183 zu Artikel 11 der „Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro vom 8. August 2002“ bekannt:

„Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (GVOBl. 1990, S. 177 ff.), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, werden

1. die Angabe „600,00 DM“ durch die Angabe „307,00 Euro“,
2. die Angabe „800,00 DM“ durch die Angabe „410,00 Euro“ und
3. die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „512,00 Euro“

ersetzt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 3541 LDA Gö/LDA Sch

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches in Übersee

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 7. Februar 1984 (GV-OBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen PNG, Tanzania und Kenya wie folgt neu festgesetzt:

PNG (Papua-Neuguinea)	seit 01.07.1999 unverändert	0,0%
Tanzania	ab 01.11.2003 unverändert	0,0%
Kenya	seit 01.02.2004	0,0%

Jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 2510-7 / LDA Sch

II. Bekanntmachungen

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe und der Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West sowie über die Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen

Vom 26. April 2004

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe und der Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe und die Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die „Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen“ neu gebildet. Sie wird dem Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf zugeordnet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe und der Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Christophorusgemeinde Bergedorf-West wird erste Pfarrstelle.

2. Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe wird zweite Pfarrstelle.
3. Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe wird dritte Pfarrstelle.
4. Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen richtet sich bis zum Ende der Wahlzeit nach § 52 des Wahlgesetzes.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 7

Bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2004 werden die Haushalte der beiden ehemaligen Kirchengemeinden getrennt voneinander weitergeführt.

§ 8

Die Anschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich anderer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen
Ebner-Eschenbachweg 41
21035 Hamburg

§ 9

Diese Urkunde tritt zum 1. Juni 2004 in Kraft.

Kiel, den 26. April 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Bergedorfer Marschen – R Bal

Satzung über regionale Gebäudeplanung im Kirchenkreis Alt-Hamburg

Vom 24. Februar 2004

Die VI. Kirchenkreissynode hat gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h Verfassung der NEK auf ihrer Tagung vom 14. Februar 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Satzung hat den Zweck, für eine geordnete Bewirtschaftung und Unterhaltung kirchlicher Gebäude zu sorgen und den unwirtschaftlichen Einsatz von Investitionsmitteln für Gebäude, Unterhaltung und Instandsetzung zu vermeiden.

§ 2

Regionale Gebäudeplanung

(1) Die Kirchenvorstände der in von der Kirchenkreissynode beschlossenen Planungsregionen zusammengefassten

Kirchengemeinden haben für den Bereich der Region eine gemeinsame und abgestimmte Gebäudeplanung zu erarbeiten und jährlich fortzuschreiben. Der Kirchenkreisvorstand stellt dazu den Kirchengemeinden und den Regionen die bei ihm gesammelten und zusammengestellten Gebäudedaten und Bewertungen zur Verfügung.

(2) In dieser Gebäudeplanung ist festzulegen, in welchem Umfang und welche Gebäude künftig in der Region für eine kirchliche Nutzung erforderlich sind und vorgehalten werden sollen und wie die Finanzierung der laufenden Unterhaltung, der Instandsetzung und von gegebenenfalls erforderlichen bzw. geplanten Investitionen in diese Gebäude erfolgen soll. Ferner sind diejenigen Gebäude zu bezeichnen, die schon jetzt oder in Zukunft als Vermögensanlage zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen (werbende Anlagen) beibehalten werden sollen. Schließlich sind diejenigen Gebäude zu bezeichnen, die für die kirchliche Arbeit nicht mehr benötigt werden und als werbende Anlagen der Kirchengemeinden in der Region nicht bestimmt oder geeignet sind.

(3) Die erarbeitete Gebäudeplanung ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

(1) Kirchenvorstandsbeschlüsse über bauliche Investitionen in einem Wert von mehr als 25.000 € pro Bauprojekt bedürfen unbeschadet der Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Bauinvestition mit der Umsetzung der regionalen Gebäudeplanung nicht in Einklang steht und nicht zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Eine erste regionale Gebäudeplanung nach dieser Satzung ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erarbeiten und vorzulegen.

*

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Nordelbischen Kirchenamts vom 13. Mai 2004, Az. 10.1 Alt-Hamburg – R Bal, gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ausgefertigt:

Hamburg, den 24. Februar 2004

(l.s.)

Propst Karl-Günther Petters
Vorsitzender des
Kirchenkreisvorstandes

Propst Konrad Lindemann
Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes

Az.: 10.1 Alt-Hamburg – R Bal

**Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite
Theologische Prüfung im Herbst 2004**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2004 berufen (Änderungen vorbehalten):

Frau Bischöfin Jepsen
 Frau Bischöfin Wartenberg-Potter
 Herrn Bischof Dr. Knuth
 Herrn Oberkirchenrat Dr. Ahme
 Herrn Hauptpastor Adolphsen
 Herrn Hauptpastor Dr. Ahuis
 Herrn Propst Dipl. Päd. Bohl
 Frau Pastorin Dr. Dr. Gelder
 Herrn Direktor Dr. habil. Hammerich
 Herrn Pastor Heik
 Herrn Pastor Prof. Kirsch
 Herrn Oberkirchenrat Dr. Nase
 Frau Pröpstin Dr. Schwinge
 Herrn Oberkirchenrat Triebel
 Herrn Rektor Pastor Dr. Schweda
 Herrn Pastor i. R. Bode
 Frau Pastorin Melzer
 Herrn Propst Dr. Melzer
 Herrn Propst Dr. Green
 Herrn Propst Dr. Gorski
 Herrn Pastor Hirsch-Hüffel
 Herrn Hauptpastor Dipl. Päd. Störmer
 Herrn Pastor Dr. Bergemann
 Herrn Propst Kiene
 Herrn Pastor Dr. Lobe
 Frau Pastorin Reichmann
 Herrn Propst Bollmann

Die mündlichen Prüfungen finden am 20. und 21.09.2004 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt
 Im Auftrage
 Dr. Dr. Katrin Gelder

Az.: 2135 – H 2004 – P Ge / P Ha

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifvertrag, der in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurde:

ÄTV Nr. 2 zum Kirchlichen Tarifvertrag der Diakonie vom 16. Dezember 2003

Der Vertrag ist im Rundschreiben 10/2003 des VKDA-NEK bekannt gegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrag
 Görlitz
 (Oberkirchenrätin)

Az.: 3211 – LDA Gö

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 16. Dezember 2003
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**

Landesbezirke Hamburg und

Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. Juni 2003, wird wie folgt geändert:

- In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „30.06.2003“ durch die Worte „30.06.2004“ ersetzt.
- Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14
 Anlage 1 a zum KTD
 (gültig ab 01.07.2003)
 monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.434,-	1.485,-	1.535,-	1.636,-
E 2	1.485,-	1.555,-	1.667,-	1.788,-
E 3	1.586,-	1.667,-	1.788,-	1.971,-
E 4	1.788,-	1.900,-	2.001,-	2.153,-
E 5	1.900,-	2.001,-	2.102,-	2.254,-
E 6	2.001,-	2.072,-	2.184,-	2.366,-
E 7	2.102,-	2.234,-	2.305,-	2.518,-
E 8	2.299,-	2.431,-	2.613,-	2.876,-
E 9	2.481,-	2.643,-	2.765,-	2.978,-
E 10	2.664,-	2.846,-	3.028,-	3.292,-
E 11	2.927,-	3.180,-	3.494,-	3.707,-
E 12	3.211,-	3.494,-	3.879,-	4.224,-
E 13	3.494,-	3.859,-	4.224,-	4.690,-

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Hamburg, den 16. Dezember 2003

Für den Verband
 kirchlicher und diakonischer
 Anstellungsträger Nordelbien
 (VKDA-NEK)

Für die
 Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 5. Mai 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 10.9 Christophorus Lübeck – R Bal

Kirchenkreis Lübeck

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. CHRISTOPHORUS
LÜBECK“

Pfarrstellenerrichtungen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Kirchenkreis Angeln, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2004 errichtet.

Az.: 20 Sörup (3) – P Vo/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn wird mit Wirkung vom 1. Mai 2004 errichtet.

Az.: 20 KK Stormarn Pfarramtliche Vertretungsdienste (3) –
P No/P He



V. Personalnachrichten

Ernannt wurde:

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. April 2004 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Klaus Struve, Pahlen, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Albersdorf.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2004 die Wahl des Pastors Dr. Jürgen Bobrowski, Hamburg, auf die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf, Kirchenkreis Eckernförde ;

mit Wirkung vom 1. August 2004 die Wahl der Pastorin Dr. Donata Dörfel, Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf die 3. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. April 2004 die Wahl der Pastorin Hannelore Riepkes-Billerbeck, Hamburg, auf die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –;

mit Wirkung vom 1. Mai 2004 die Wahl der Pastorin Bettina Sender, Maasbüll, auf die Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde St. Johannes zu Toestrup, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. Mai 2004 die Wahl der Pastorin Ebba Stockhausen, Kiel, auf die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die Pastorin Marion Böhrk-Martin, Lübeck, auf die Dauer von 4 Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Telefonseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2004 die Pastorin Renate Fallbrüg, Reinbek, auf die Dauer von 5 Jahren in die 3. Pfarrstelle (50 %) des Kirchenkreises Stormarn für pfarramtliche Vertretungsdienste.

Eingeführt wurden:

am 18. April 2004 der Pastor Dr. Bernd Andresen in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kummerfeld, Kirchenkreis Pinneberg;

am 12. April 2004 die Pastorin Anja Blös in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Öffentlichkeitsarbeit und Vertretungsdienste;

am 22. Februar 2004 der Pastor Dirk Fanslau in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Verwaltung der Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Eidelstedt.

Verlängert wurden:

die Amtszeit der Pastorin Maike Borrmann als Inhaberin der 1. Pfarrstelle des Studentenfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (50 %), Dienstsitz Flensburg, über den 31. Mai 2004 hinaus bis einschließlich 31. Mai 2005;

die Amtszeit des Pastors Helmut Kirst im Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei Hamburg – Dienstsitz Hamburg – über den 31. Mai 2004 hinaus bis einschließlich 31. Mai 2005.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor z. A. Hanno Fritzenkötter unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gundelsby - Maasholm, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. Juli 2004 die Pastorin z. A. Anja Möller mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Travemünde in einem Dienstumfang von 100% (Auftragsänderung).

Freigestellt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2004 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Klaus Struve, Pahlen, für den hauptamtlichen Dienst in der in der Militärseelsorge.

In den Ruhestand treten bzw. wurden versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2004 der Pastor Friedrich Delius;

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Traugott Hahn in Hamburg-Rahlstedt;

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Heinz-Erik Iversen in Hasselberg;

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor im Wartestand Johann-Albrecht Janzen in Koldenbüttel;

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Achim Korthals in Dreisdorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 2004 der Pastor Helmut Krüger in Dänischenhagen;

mit Wirkung vom 1. August 2004 der Pastor Wolfgang Kühl in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 2004 der Propst Konrad Lindemann in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 2004 der Pastor Erich Hans Müller in Kappeln;

mit Wirkung vom 1. August 2004 die Pastorin Isabella Spolovnjak-Pridat in Lübeck.

Im Ruhestand verstorben:



Bischof i.R.

D. Alfred Petersen

geboren am 13. November 1909 in Altona

gestorben am 11. Mai 2004

in Schleswig

Der Verstorbene wurde am 13. Mai 1934 in Blankenese ordiniert.

Anschließend war er als Hilfsgeistlicher in Hamburg-Rahlstedt, als Pastor in Viöl und Pastor in Husum tätig.

Nach dem Wehrdienst und anschließender Gefangenschaft wurde er im Oktober 1951 als Landespastor der Inneren Mission und Beauftragter des Evangelischen Hilfswerks der damaligen Landeskirche Schleswig-Holstein eingeführt.

Von 1957 bis 1967 war er Propst der Propstei Husum-Bredstedt.

Im Jahr 1967 wurde Alfred Petersen zum Bischof des Sprengels Schleswig gewählt. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Januar 1978 inne.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Bischof D. Alfred Petersen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Wilhelm Gerlitzky

geboren am 7. Juli 1921 in Wismar

gestorben am 20. April 2004

in Rendsburg

Der Verstorbene wurde am 12. Mai 1957 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Rendsburg-Neuwerk. Von 1962 bis 1972 war er Pastor in der Militärseelsorge am Standort Rendsburg. Im Anschluss an diese Zeit wurde Pastor Gerlitzky zum Pastor der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk ernannt. Zum 1. Januar 1977 erfolgte seine Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. August 1986 blieb er Pastor der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Wilhelm Gerlitzky.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt